



QUARTIERVEREIN ZÜRICH-AFFOLTERN

Statuten

Rechtsform

Art. 1 Der QV Zürich-Affoltern ist ein am 20. November 1931 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Zweck

Art. 2 Der Verein wahrt und fördert die spezifischen Interessen des Stadtquartiers Zürich-Affoltern. Er fördert den Kontakt unter den Bewohnern dieses Quartiers und er versteht sich als Bindeglied zwischen Bevölkerung und Stadtverwaltung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

Art. 3 Natürliche und juristische Personen sowie politische Parteien welche die Bestrebungen des QV Zürich-Affoltern unterstützen, können Mitglied werden. Die Generalversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind vom Mitgliederbeitrag befreit, nicht aber deren Partner bei einer Paarmitgliedschaft.

Art. 4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung. Der geschuldete Mitgliederbeitrag wird separat eingefordert.

Art. 5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres. Überdies können Mitglieder, die trotz Mahnung mit der Zahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand sind, vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 6 Zum Ausschluss eines Mitgliedes bedarf es der Zustimmung von 2/3 der stimmenden Mitglieder einer Generalversammlung. Ebenso ist der Vorstand ermächtigt, mit einfachem Mehr ein Mitglied auszuschliessen. Dieser Ausschluss ist dem/der Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Dem/der so Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb von 20 Tagen beim Vorstand zuhanden der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung gegen den Ausschluss zu rekurrieren.

Art. 7 Der Quartierverein kann seinerseits Mitglied in anderen Vereinen sein. Über eine solche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit relativem Mehr.

Organe

Art. 8 Die Organe des Vereins sind

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle

Generalversammlung

Art. 9 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte einberufen. Einladung und Traktandenliste sind spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung zu versenden.
Anträge von Mitgliedern sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Art. 10 Ein Fünftel der Mitglieder kann vom Vorstand jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung innert nützlicher Frist verlangen.

Art. 11 An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Paarmitglieder haben 2 Stimmen.
Bei Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieser Statuten (Ausschluss, Statutenrevision, Vereinsauflösung).
Bei Wahlen entscheidet das relative Mehr.
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium oder - in dessen Abwesenheit – sein/e vom Vorstand bestimmte/r Stellvertreter/in bzw. Tagespräsident/in.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Beschluss von 1/3 der anwesenden Mitglieder können diese auch schriftlich durchgeführt werden.

Art. 12 Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidiums
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Abberufung der von ihr gewählten Organe
- e) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- f) Entlastung des Gesamtvorstandes
- g) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- h) Kenntnisnahme vom Budget
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins

Vorstand

Art. 13 Der Vorstand besteht aus höchstens 12 bzw. mindestens 6 Mitgliedern und dem Präsidium. Die Generalversammlung wählt das Präsidium. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf alle Mitglieder wieder wählbar sind. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 14 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse und Aufgaben zu, die statutarisch nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere

- Aufnahme von Mitgliedern
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung

Kontrollstelle

Art. 15 Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung. Sie hat ihren Bericht dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung zu unterbreiten. Sie besteht aus zwei Revisoren und einem Ersatzrevisor, welche durch die Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie sind alle berechtigt, auch während des Jahres Einsicht in die Kassa- und Rechnungsführung zu nehmen.

Ausstandspflicht

Art. 16 Mitglieder eines Organs haben bei der Behandlung eines Geschäftes, das sie persönlich betrifft, in den Ausstand zu treten.

Finanzierung

Art. 17 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und Erlösen von Aktivitäten. Die Mitglieder haften für Verbindlichkeiten des Vereins nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Unterschriftsberechtigung

Art. 18 Rechtsverbindliche Unterschrift für Vereinsgeschäfte hat das Präsidium oder dessen Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Unterschriftsberechtigung für Bank- und Postcheckverkehr wird vom Vorstand geregelt, wobei das 4-Augen-Prinzip anzuwenden ist.

Statutenrevision

Art. 19 Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von 2/3 der stimmenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Vereinsauflösung

Art. 20 Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung, an welcher mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Falls diese Generalversammlung nicht beschlussfähig ist, kann sie die Einberufung einer zweiten Generalversammlung beschliessen, welche die Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr beschliessen kann.

- Art. 21 Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird vorerst auf einem Sperrkonto der Zürcher Kantonalbank angelegt. Falls innerhalb von 5 Jahren kein neuer Quartierverein im Sinn dieser Statuten gebildet würde, dem dann dieses Vermögen zu übergeben wäre, müsste es für einen gemeinnützigen Zweck im spezifischen Interesse der Bewohner von Zürich-Affoltern verwendet werden.
- Art. 22 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 19.05.2016 angenommen worden und ersetzen die Statuten vom 27.03.1987 sowie die Ergänzungen vom 23.4.2004.

Zürich, 19. Mai 2016

Die Präsidentin:



Pia Meier

Ein Vorstandsmitglied:



Danny Grau